

**Ausfüllhilfe für die  
Veterinärbescheinigung im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs  
gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission  
(Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235)**

**Allgemeine Hinweise:**

- Die Angaben in der Veterinärbescheinigung müssen lesbar sein.
- Streichungen sind in der Veterinärbescheinigung nicht zulässig.
- Der verpflichtende Stempel am Ende des Dokuments muss den Namen und die Adresse der bescheinigenden amtlichen Tierärztin / des bescheinigenden amtlichen Tierarztes enthalten.

**Zu Feld „Nr.“:**

Einzutragen ist die fortlaufende Nummer der von der/dem bescheinigenden amtlichen Tierärztin/ Tierarzt im laufenden Kalenderjahr (z. B. 01/2023) durchgeführten Schlacht tieruntersuchung im Fall einer Notschlachtung.

**Zu Feld Nr. 1. „Identifizierung der Tiere“:**

Unter „Kennzeichnung“ sind die Ohrmarkennummer und das Geschlecht und möglichst das Alter des Tieres einzutragen. Der Eigentümer des Tieres ist mit Namen und vollständiger Anschrift anzugeben.

**Zu Feld Nr. 2. „Ort der Notschlachtung“:**

Der Ort der Notschlachtung ist durch die Adresse anzugeben. Bei Notschlachtungen außerhalb des Haltungsbetriebes ist der Ort der Notschlachtung möglich konkret anzugeben. Als Kennnummer des Betriebes ist die Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (VVVO-Nr.) einzutragen.

**Zu Feld Nr. 3. „Bestimmungsort der Tiere“:**

Anzugeben ist der Name und die Adresse des Schlachtbetriebes, zu dem das notgeschlachtete Tier verbracht werden soll sowie das KFZ-Kennzeichen des Transportmittels.

**Zu Feld Nr. 4. „Sonstige zweckdienliche Angaben“:**

Zu dokumentieren sind bspw. Befunde der Schlacht tieruntersuchung (Körpertemperatur, Herzschlagfrequenz, Atemfrequenz, sonstige Befunde) sowie Auffälligkeiten, die einer Schlachttauglichkeit nicht widersprechen und abgeklärt wurden.

**Zu Feld Nr. 5. „Erklärung“:**

- (1) Wird keine amtliche Schlacht tieruntersuchung durchgeführt, ist das geschlachtete Tier als genussuntauglich zu bewerten und zu entsorgen. Die Beurteilung der Schlachttauglichkeit setzt eine Untersuchung des notzuschlachtenden Tieres durch die unterzeichnende Tierärztin/den unterzeichnenden Tierarzt voraus.
- (2) Die Dokumentation von Schlachtdatum und Uhrzeit sowie die Bestätigung, dass Schlachtung und Ausblutung ordnungsgemäß erfolgten, setzt die Anwesenheit der unterzeichnenden Tierärztin/des unterzeichnenden Tierarztes bei Schlachtung und Ausblutung zwingend voraus!
- (3) Der Grund für die Notschlachtung muss den rechtlichen Vorgaben für eine Notschlachtung (frisch verunfalltes Tier) entsprechen. Es ist eine hinreichende (Verdachts-) Diagnose zu erstellen, so dass durch das die amtliche Fleischuntersuchung durchführende amtliche Personal am Schlachthof die Plausibilität des Grundes für die Notschlachtung bestätigt werden kann.
- (4) Tiergesundheits- und tierschutzrelevante Sachverhalte sind zu dokumentieren.
- (5) Insbesondere Arzneimittelbehandlungen sind zu dokumentieren. Diese ergeben sich u. a. aus den einzusehenden Aufzeichnungen unter (6).
- (6) Da die untersuchende amtliche Tierärztin oder der untersuchende amtliche Tierarzt bescheinigt, dass „die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren den gesetzlichen Vorschriften genügten und einer Schlachtung der Tiere nicht entgegenstanden“, muss sie / er auch die einschlägigen Aufzeichnungen und Unterlagen zum Tier eingesehen und geprüft haben.